

# Gemeinde Wittnau

---

## Reglement

über den Unterhalt und die Sicherung der subventionierten gemeinschaftlichen Meliorationswerke im Gemeindegebiet Wittnau (Unterhaltsreglement)

---

Gestützt auf:

§§ 25, 26 und 28 des Landwirtschaftsgesetzes vom 11. November 1980, Fassung vom 11. Juni 1996, §§ 2 und 20 Abs. 2 lit. i) des Gemeindegesetzes vom 19. Dezember 1978,

beschliesst die Einwohnergemeinde das folgende Unterhaltsreglement:

- über sämtliche in ihrem Eigentum stehenden subventionierten Meliorationswerke

Die Eigentümer der Grundstücke ausserhalb des Baugebietes werden mit einem jährlichen Arenbeitrag von:

Fr. -.40 Feld / Fr. -.20 Wald                      Mindestbeitrag Fr. 20.-- pro Grundeigentümer

gemäss Flächenverzeichnis an den Unterhaltskosten beteiligt.

Eine Anpassung der Beiträge kann durch die Gemeindeversammlung beschlossen werden.

Der Unterhalt der Anlagen erfolgt gemäss den nachstehenden Weisungen der Abteilung Landwirtschaft. Das Unterhaltsreglement wird jedem Grundeigentümer zugestellt.

Durch dieses Reglement ist das „Reglement der Gemeinde Wittnau über den Unterhalt der von ihr übernommenen gemeinsamen Bodenverbesserungsanlagen“ vom 15. Dezember 1989 aufgehoben.

5064 Wittnau, 1. Dezember 1999  
Gemeindeversammlungsbeschluss

GEMEINDERAT Wittnau

Der Gemeindeammann:  
sig. Adolf Tschudi

Der Gemeindeschreiber:  
sig. Martin Maumary

5004 Aarau, 27. März 2000  
Von der Abteilung Landwirtschaft  
zur Kenntnis genommen:

sig. K. Brunner,  
Sekt. Strukturverbesserungen

---

## Sicherung und Unterhalt

### 1. Allgemeine Weisungen

#### 1.1 Die gemeinsamen Bodenverbesserungsanlagen

- das Wegnetz
- die zugehörige Vermarkung
- Entwässerungen
- Ableitungen

sind Eigentum der Gemeinde.

1.2 Der Gemeinderat ist für die Organisation des Unterhaltes verantwortlich. Er bestellt die hierfür notwendigen Organe und regelt deren Entschädigung.

1.3 Der Unterhalt ist nicht subventionsberechtigt. Hingegen kann bei grösseren Rekonstruktionsarbeiten um Kantons- und Bundesbeiträge nachgesucht werden.

Die Kosten des Unterhaltes werden durch die Grundeigentümerbeiträge und einen angemessenen Betrag der Gemeinde bestritten. Es gilt folgende Regelung:

Grössere Erneuerungen und die Neuanlage von Entwässerungshauptleitungen werden durch die Gemeinde finanziert (Investitionen).

Die Arbeiten und Kosten des Unterhaltes und der Erneuerung von Detaildrainagen (Saugleitungen) werden wie folgt aufgeteilt:

- Die Gemeinde übernimmt die Kosten für das Material, die Rohre, das Sickerkies und das Einmessen.
- Die beteiligten Grundeigentümer übernehmen die Handarbeit sowie den Transport und die Maschinenkosten unter Aufsicht der Gemeinde.

Die Arbeiten und Kosten für die Neuanlage von Detaildrainagen (Saugleitungen) gehen voll zu Lasten der beteiligten Grundeigentümer.

1.4 Als Grundlage für den Unterhalt und die Bemessung der Eigentümerbeiträge dient ein Übersichtsplan 1:2500 und ein zugehöriges Eigentümer- und Flächenverzeichnis. Diese sind periodisch nachzuführen.

1.5 Der Gemeinderat erstattet der Sektion Strukturverbesserungen des Finanzdepartementes nach deren Weisungen Bericht über Aufsicht, Kontrolle und Kosten des Unterhaltes.

- 1.6 Bei Vernachlässigung des Unterhaltes können die Subventionen zurückverlangt und spätere Beitragsgesuche abgewiesen werden.
- 1.7 Jedes eigenmächtige Verändern der Anlagen ist untersagt. Für Rekonstruktionen, Abänderungen und Ergänzungen bestehender Anlagen ist der Gemeinderat zuständig. Veränderungen sind einzumessen und im Unterhaltsplan nachzuführen.
- 1.8 Für fahrlässiges und mutwilliges Beschädigen der Anlagen wird der Verursacher kostenpflichtig. Gegen pflichtwidrige Grundeigentümer oder Dritte kann der Gemeinderat überdies Busse oder Haft nach Art. 292 des Schweizerischen Strafgesetzbuches androhen und Verwaltungszwang anwenden.
- 1.9 Die Grundeigentümer und die am Grundstück Berechtigten haben die für den vorschriftsgemässen Unterhalt der Anlagen erforderlichen Arbeiten auf ihrem Grundstück zu dulden.

## **2. Vorschriften über den Unterhalt**

### **Strassen und Wege:**

- 2.1 Öffentliche Strassen und Wege sind mit beidseitigem Bankett ausgemarkt. Dieses Bankett muss bewachsen sein und soll notfalls gemäht, nicht aber mit Herbizid behandelt oder umgepflügt werden. Die Weganlagen sind bei der Bewirtschaftung von Schaden oder Verunreinigung zu bewahren.
- 2.2 Die Wege dürfen nicht als Wendeplatz benützt werden. Für das sofortige Reinigen der Fahrbahn nach bewirtschaftungsbedingter Verschmutzung ist der Verursacher verantwortlich.
- 2.3 Die Wege sind regelmässig auf ihren Zustand zu überprüfen. Verschleisschichten sind rechtzeitig und mit geeignetem Material zu erneuern.
- 2.4 Flurwege sind nicht auf Frosttiefe unterbaut. Um den Strassenkoffer vor Frost zu schützen, ist auf Schwarzräumung und Salzen in der Regel zu verzichten.
- 2.5 Der ungehinderte Wasserabfluss von der Wegoberfläche soll gewährleistet sein. Bankette sind entsprechend anzulegen und zu pflegen, Strassengräben und Schächte offenzuhalten und zu reinigen. Wasserabschläge und Durchlässe sind vom Anstösser zu dulden.
- 2.6 Für die Betreiber der Grube „Aeng“ gilt eine spezielle Regelung.

### **Entwässerungen:**

- 2.7 Die Entwässerungsanlagen sind periodisch zu kontrollieren, die Einlaufschächte regelmässig zu reinigen und sich ansammelnde Ablagerungen und Verwachsungen

gen rechtzeitig mit Hochdruck zu spülen.

- 2.8 Längsentwässerungen (Sickergräben entlang von Wegen) dürfen weder angepflügt noch eingezäunt werden, damit die Sickerpackung sauber und wasser-durchlässig bleibt.
- 2.9 Im Gebiet von undicht verlegten Leitungen sollen keine Bäume gepflanzt werden. Sammel- und Transportleitungen sind im Bereich von Obstanlagen, Hecken und Ufergehölzen wurzelsicher zu verlegen.
- 2.10 Die Einmündungen in öffentliche Gewässer sind nach den Vorschriften der Abteilung Landschaft und Gewässer zu unterhalten. Reinigungsarbeiten sollen ausserhalb der Laichzeiten und bei genügender Vorflut (Verdünnung) durchgeführt werden.
- 2.11 Einleitungen von sauberem Wasser wie Überläufe aus Brunnstuben, Dachwasser etc. bedürfen einer Bewilligung durch den Gemeinderat, wo auch entsprechende Projekt- und Ausführungspläne zu deponieren sind.
- 2.12 In Drainagen dürfen keine Abwässer eingeleitet werden. Bestehende und geduldete Anschlüsse fallen unter die Gewässerschutzvorschriften.